

schriften sehr wohl der Ausdruck im einzelnen wie die Fassung der Inhaltsangaben auf eine selbständige Schreiberpersönlichkeit zurückgehen werden.¹

Eine andersartige Verbindung zeigt sich von der II. Ordnung der Glossenklasse an in der Beigabe des Magdeburger Dienstmannenrechts in Handschriften der Registergruppe XI, derselben Rubrizierung, mit der auch gleichzeitig im wesentlichen nur Remissionen auftreten. Doch ist auch hier die Verbindung von Zusatz und Rubrizierung keine ausschließliche.²

Hinsichtlich der Mundart der vorhandenen Handschriften ergibt sich, daß auf der ältesten Textstufe in der ersten Klasse das Niederdeutsche, die Sprache Eikes, überwiegt, während in der zweiten Ordnung, der eine große Anzahl schlesischer Handschriften zugehören, die mitteldeutsch geschriebenen Handschriften den Vorrang haben.³ Entsprechend finden sich in der ersten Ordnung der Glossenklasse wieder fast ausschließlich niederdeutsche Handschriften, während in der zweiten und dritten Ordnung sich das Verhältnis zugunsten des Mitteldeutschen umkehrt.⁴ Die dritte Klasse end-

¹) Umgekehrt aber dürfen die damit aufgezeigten Zusammenhänge nicht zu stark bewertet werden. Denn einmal deckt sich nicht etwa das Vorkommen einer Registergruppe vollständig mit einer bestimmten Lesart, sondern diese kommt auch noch außerhalb mit anderen Rubrizierungen vor, so daß die Lesart der Probestelle nicht gleichzeitig in der oben angedeuteten Weise mit der Rubrizierung entstanden sein muß; vgl. so z. B. für die weitverbreitete Lesung *ota*, die schon in Klasse I, Ordnung 1 vorkommt, Genealogie 105 F, 124 D, 157 F. Außerdem aber vermindert sich gerade durch diesen Umstand auch die Bedeutung um einiges, wenn so vielfach die Übereinstimmung zwischen Lesart und Rubrikenform nur innerhalb einer Handschriftenordnung besteht und somit hier keine gleichlaufende Entwicklung sichtbar wird. Schließlich aber ist HOMEYERS Untersuchung auch in diesem Punkte teils nicht erschöpfend, teils nicht übersichtlich dargestellt, denn weder sind in die Zusammenstellung der Rubriken noch in diejenige der Probestelle alle verglichenen Codices aufgenommen — so daß die Gegenüberstellung dadurch erschwert ist — noch werden in der Abhandlung selbst die erwähnten Handschriften immer unter diesem Gesichtspunkt eingereiht. So kommt es beispielsweise zu dem Ergebnis, daß Genealogie 124 D behauptet wird, daß die Rubrikenform XI die Lesart *ota* vermeidet, während sich auf S. 141 C 1 die Feststellung findet, daß Nr. 162 *ota* liest, nach S. 143 andererseits aber auch nach Form XI rubriziert.

²) Genealogie 143 f; 157 F. Zum vermuteten Ursprung dieser Gruppe vgl. Genealogie 163. ³) Genealogie 98 D; 104 D. ⁴) Genealogie 123 B; 141 B.